

1. GELTUNG

- 1.1. Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten in Ergänzung der Gebräuche im holzwirtschaftlichen Verkehr (Tegernseer Gebräuche) die nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (ALZ) für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen einschließlich hierbei erbrachter Beraterleistungen, die nicht Gegenstand eines selbständigen Beratungsvertrages sind.
- 1.2. Abweichenden Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, des Käufers wird hiermit widersprochen. Eine Lieferung der Ware oder Entgegennahme der Zahlung durch den Verkäufer, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch gegen die Geltung von Bedingungen des Käufers, gilt nicht als Einverständnis des Verkäufers mit solchen Bedingungen.
- 1.3. Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung unter Kaufleuten werden die ALZ auch dann Bestandteil des Vertrages, wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich auf ihre Einbeziehung hingewiesen hat.

2. ANGEBOTE UND VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Alle Angebote sind stets freibleibend und binden uns nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist.
- 2.2. Aufträge gelten als angenommen, wenn sie durch den Verkäufer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsceingang bzw. kermingemäß ausgeführt werden. Dann gilt die Rechnung als Auftragsbestätigung.
- 2.3. Auftragsbestätigungen, Lieferscheine und sonstige Bestätigungsschreiben vom Verkäufer werden vom Käufer als inhaltlich richtig erkannt, es sei denn, er widerspricht diesen schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen ab Zugang.
- 2.4. Technisch notwendige oder zweckmäßige Änderungen der Produkte bleiben dem Verkäufer vorbehalten. Maße, Abbildungen und Zeichnungen dienen allein der Vorinformation des Käufers und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Angaben über Eigenschaften und Leistungsmerkmale der Produkte dienen der Illustration und sind nicht verbindlich.
- 2.5. Werden dem Verkäufer nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung schließen lassen, ist der Verkäufer berechtigt, Vorkasse oder entsprechende Sicherheiten zu verlangen und im Weigerungsfall vom Vertrag zurückzutreten, wobei die Rechnungen für bereits erfolgte Teillieferungen sofort fällig gestellt werden. Tatsachen, die nach pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Käufer schließen lassen sind insbesondere der Zahlungsverzug des Käufers hinsichtlich früherer Lieferungen, unrichtige Angaben des Käufers über seine Kreditwürdigkeit betreffende Tatsachen, die unberechtigte Einstellung der Zahlungen oder die Abgabe einer eidesstattliche Versicherung durch den Käufer sowie die Beantragung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.

3. WIDERRUFSRECHT

- 3.1. **Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem Vertragsabschluss, soweit nichts anderes vereinbart wurde.**

4. DATENSPEICHERUNG

- 4.1. Der Käufer wird hiermit davon informiert, dass der Verkäufer die im Rahmen der Geschäftsverbindung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet.

5. LIEFERUNG; GEFAHRÜBERGANG UND VERPACKUNG

- 5.1. Mit der Bereitstellung der am vereinbarten Lieferungsorrt durch den Verkäufer geht die Gefahr auf den Käufer über. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart, dies gilt auch wenn Transportkosten zu Lasten des Verkäufers gehen.
- 5.2. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung und nach Klärung der technischen Fragen, sowie dem Eingang vom Käufer zu stellender Unterlagen und Pläne.
- 5.3. Das Verstreichen bestimmter Lieferfristen und -termine befreet den Käufer, der vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen will, nicht von der Setzung einer angemessenen, in aller Regel 14 Tage betragenden Nachfrist zur Erbringung der Leistung und der Erklärung, daß er die Leistung nach Ablauf der Frist ablehnen werde. Das gilt nicht, soweit der Verkäufer zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht leistet und der Käufer im Vertrag den Fortbestand seines Interesses an der Leistung an ihre Rechtzeitigkeit gebunden hat.
- 5.4. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit aus der Geschäftsbeziehung in Verzug ist, ruht die Lieferverpflichtung.
- 5.5. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzuges angemessen bei Eintritt Höherer Gewalt und allen unworhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (insbesondere auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung oder Sötung der Verkehrsweg), soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers und deren Unterlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer baldmöglichst mit. Der Käufer kann vom Verkäufer die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern will. Erklärt sich der Verkäufer nicht unverzüglich, kann der Käufer zurücktreten.
- 5.6. Eine Rücknahme von Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, soweit vom Verkäufer gemäß der Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung bei der Entsorgung ein geeignetes Entsorgungsunternehmen eingeschaltet wird. Der Käufer ist in diesem Falle verpflichtet, das Verpackungsmaterial bereitzuhalten und dem Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Soweit der Verkäufer mit dem Käufer vereinbart, dass dieser gegen die Gewährung einer Entsorgungskostenpauschale auf sein Rückgaberecht verzichtet, ist dieser verpflichtet, die gebrauchten Verpackungen einem anerkannten Entsorgungsunternehmen zu übergeben, das eine geordnete Entsorgung gemäß den Vorschriften der Verpackungsverordnung gewährleistet. Mehrwegverpackungen werden dem Käufer nur leihweise zur Verfügung gestellt. Die Rückgabe der Verpackungseinheit ist dem Verkäufer vom Käufer schriftlich anzuzeigen und die Verpackung bereitzustellen. Unterbleibt diese, ist der Verkäufer berechtigt, rückwirkend Leihgebühr zu verlangen oder den Wert der Verpackung in Rechnung zu stellen, die sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig wird.

6. PREISE, ZAHLUNG

- 6.1. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackungs-, Versand-, Fracht-, Porto-, Zoll-, Versicherungs- und Montagekosten, sofern dies in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Verkäufers nicht ausdrücklich anders laudend bestätigt wird. Preise sind als Nettopreise ausgewiesen und gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Lieferung.
- 6.2. Angaben in Prospekten, Preislsten oder sonstigen Unterlagen von Drittanbietern, die zum Angebot des Verkäufers gehören, sind unverbindlich, soweit sie nicht im Angebot oder Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich deklariert wurden.
- 6.3. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis sofort und ohne Skontoabzug fällig.
- 6.4. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, nach erteilen von Aufträgen, egal ob schriftlich oder mündlich, eine Abschlagszahlung in Höhe von zwischen 10% und 90% zu stellen. Dies gilt auch in Verbindung erbrachten Teilleistungen.

- 6.5. Liegen zwischen Preisbekanntgabe und Lieferausführung mehr als drei Monate, so ist der Verkäufer berechtigt, zwischenzeitig eingetretene Preiserhöhungen, die durch kollektivvertragliche Lohnerhöhungen im Schreiner/Tischlerhandwerk oder durch andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jew. für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., erfolgen, entsprechend dem Käufer anzurechnen. Im Gegenzug werden Preissenkungen dieser Faktoren an den Käufer weitergegeben.
- 6.6. Wechselzahlungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig. Wechsel und Schecks werden stets nur zahlungshalber, nicht an Zahlungs statt heringenommen. Im Falle eines Scheck- oder Wechselprotestes kann der Verkäufer Zug um Zug unter Rückgabe des Schecks oder des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.
- 6.7. Für die Wahrung von Zahlungsfristen und -terminen ist der Geldeingang beim Verkäufer maßgeblich. Dies gilt auch für die Rechtzeitigkeit der Zahlung für den Fall, dass dem Käufer Skonto gewährt wurde.
- 6.8. Bei Zahlungsverzug sind der entstandene Zins und sonstige Kosten zu ersetzen. Verzugszinsen werden mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet. Im Übrigen bleiben die Rechte des Verkäufers im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers, insbesondere Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche unberührt. § 355 HGB bleibt unberührt. Eventuell vereinbarte Skonti werden nicht gewährt, soweit sich der Käufer mit der Bezahlung früherer Lieferungen im Rückstand befindet.
- 6.9. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer nur bei vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Käufers zu.
- 6.10. Eine Aufrechnung ist nur mit vom Verkäufer anerkannten oder rechtskräftigen Forderungen zulässig.

7. EIGENSCHAFTEN DES HOLZES

- 7.1. Holz ist ein Naturprodukt; seine naturgegebenen Eigenschaften, Abweichungen und Merkmale sind daher stets zu beachten. Insbesondere hat der Käufer seine biologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften beim Kauf und der Verwendung zu berücksichtigen.
- 7.2. Die Bandbreite von natürlichen Farb-, Struktur- und sonstigen Unterschieden innerhalb einer Holzart gehört zu den Eigenschaften des Naturproduktes Holz und stellt keinerlei Reklamations- oder Haftungsgrund dar. Auch bei gleicher Holzart können unterschiedlich wirkende Naturholz- und Beistöne resultieren.
- 7.3. Gegebenenfalls hat der Käufer fachgerechten Rat einzuholen.

8. ANSPRÜCHE DES KÄUFERS WEGEN EINES MANGELS

- 8.1. Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 14 Kalendertagen durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware beim Käufer. Zeigt der Käufer dem Verkäufer nicht rechtzeitig einen offensichtlichen Mangel der Ware an oder wurden die Leistungen abgenommen, so gilt die Ware als vom Verkäufer dem Käufer in mangelfreiem Zustand geliefert. Nachträglich festgestellte Kratzer und Beschädigungen an den vom Verkäufer gelieferten und eingebauten Möbel, Fußböden, Türellementen, Glas, etc. sowie an den Einrichtungen des Käufers, werden somit im Nachhinein nicht anerkannt.
- 8.2. Bei beiderseitigen Handelsgeschäften unter Kaufleuten bleibt § 377 HGB unberührt. Im Übrigen wird auf die Tegernseer Gebräuche verwiesen.
- 8.3. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch den Verkäufer, den Hersteller oder dessen Gehilfen haftet der Verkäufer nicht, wenn er die Äußerung nicht kannte und nicht kennen musste, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussage seine Kaufentscheidung beeinflusst hat.
- 8.4. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
- 8.5. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, erlöschen dadurch sämtliche Gewährleistungsansprüche. Gleiches gilt für etwaige Änderung der Ware, ohne Zustimmung des Verkäufers.
- 8.6. Stellt der Käufer Mängel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d.h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft bzw. weiterverarbeitet werden, bis eine Einigung über die Abwicklung der Reklamation erzielt ist bzw. ein Beweissicherungsverfahren durch einen von der Handwerkskammer bzw. IHK am Sitz des Käufers benannten Sachverständigen erfolgte.
- 8.7. Verlangt der Käufer Nacherfüllung, erfolgt diese nach Wahl des Verkäufers durch Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung. Das Recht des Käufers, bei Fehlschlagen der Nachbesserung Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) zu verlangen

oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Wählt der Käufer, nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm jedoch kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

- 8.8. Alle Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr nach Ableberung der Sache. Dies gilt nicht für Verträge, in die Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen insgesamt einbezogen ist.
- 8.9. Die Rechte des Käufers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.
- 8.10. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt, soweit nicht nach Ziffer 8 (Allgemeine Haftungsbegrenzung) ausgeschlossen.
- 8.11. Eine Haftung für Mängel an Werken, die nach Maßangaben des Käufers angefertigt wurden, ist ausgeschlossen, soweit der Mangel auf Skizzen, Plänen, Maßen oder sonstigen Vorgaben des Käufers beruhen.

9. ALLGEMEINE HAFTUNGSBEGRENZUNG

- 9.1. Die Haftung des Verkäufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, oder er für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen einzustehen hat sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung jedoch auf den Ersatz vorhersehbarer und typischer Schäden. Wesentlich sind diejenigen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben von der vorstehenden Regelung unberührt.

10. EIGENTUMSVORBEHALT

- 10.1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises vor. Bei Waren, die der Käufer im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit von ihm bezieht, behält sich der Verkäufer das Eigentum vor, bis seine sämtlichen Forderungen gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, aus aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer eine wechselseitige Haftung des Verkäufers begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenen.
- 10.2. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
- 10.3. Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile eines Grundstücks, eines Schiffes, eines Schiffsbauwerkes oder eines Luftfahrzeug geworden sind, verpflichtet sich der Käufer bei Nichterhaltung vereinbarter Zahlungstermine, dem Verkäufer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und dem Verkäufer das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Käufers.
- 10.4. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer, ohne dass dieser hieraus verpflichtet wird, die neue Sache wird Eigentum des Verkäufers. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Verkäufer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alteinigentum, so überträgt er schon jetzt an den Verkäufer Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum des Verkäufers stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 10.5. Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsschulusses von 10%, der jedoch außer Ansatz bleibt, soweit ihm Rechte Dritter entgegenstehen. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers an dem Miteigentum entspricht.
- 10.6. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehenden, abtretbaren Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 9.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 10.7. Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, Schiffsbauwerkes oder Luftfahrzeuges entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und mit Rang vor dem Rest ab; der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Abs. 9.3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Für den Fall, dass der Käufer das Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug nicht veräußert kann der Verkäufer von dem Käufer die Bestellung einer dinglichen Sicherheit entsprechend dem Wert der gelieferten Ware an dem Grundstück, Schiff, Schiffbauwerk oder Luftfahrzeug des Käufers verlangen.

- 10.8. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen ordnungsgemäßen Geschäftsgang und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne von Abs. 3 bis 5 auf den Verkäufer tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt.
- 10.9. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der gemäß Abs. 3 bis 5 abgetretenen Forderungen. Der Verkäufer wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Verkäufer ist ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung auch selbst anzuzeigen.
- 10.10. Über Zwangsversteckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware und in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
- 10.11. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines Insolvenzverfahrens gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprotest erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.
- 10.12. Übersteigt der (Nominal-) Wert der eingeräumten Sicherheiten die Forderungen (ggf. vermindert um An- und Teilzahlungen) um mehr als 10%, so ist der Verkäufer insoweit zur Rückübertragung oder Freigabe nach seiner Wahl verpflichtet.

11. BAULEISTUNGEN

- 11.1. Bei allen Bauleistungen, einschließlich Montage, gilt die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB, Teile B und C) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner erteilt wird.
- 11.2. Bei Auftragserteilung von Bauleistung durch einen Privatkunden wird die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) nur Vertragsbestandteile bei gesonderter Vereinbarung und Aushandigung des vollständigen Textes der VOB, Teil B, vor Vertragsschluss.

12. UNBERECHTIGTE KÜNDIGUNG DURCH KÄUFER

- 12.1. Kündigt der Käufer vor Ausführung des Werkes den Vertrag aus Gründen, welche der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so ist der Verkäufer vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 20% der Gesamtauftragsumme zu verlangen. Dem Käufer bleibt das Recht vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

13. URHEBERRECHTE

- 13.1. An Kostenvorschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich der Verkäufer sein Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Verstöße gegen diese Bestimmung durch den Käufer, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen berechnen den Verkäufer zur Geldentmachung vom pauschalierten Schadensersatz gemäß den Bestimmungen in Punkt 11.
- 13.2. Des weiteren behält sich der Verkäufer das Recht vor, Fotografien von den angefertigten Arbeiten zu Werbezwecken, z. B. Homepage verwenden zu dürfen.

14. TECHNISCHE HINWEISE

- 14.1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass seinerseits Wartungsarbeiten durchzuführen sind, insbesondere:
- a) Beschläge und gängige Bauteile sind in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren und evtl. zu ölen oder zu fetten
- b) Abdichtungs- und Wartungsfugen sind regelmäßig zu kontrollieren.

Diese Arbeiten gehören nicht zum Auftragsumfang, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart. Unterlassene Wartungsarbeiten können die Lebensdauer und Funktionsfähigkeit der Bauteile beeinträchtigen, ohne das hierdurch Mängelansprüche gegen den Verkäufer entstehen.

- 14.2. Der Verkäufer ist berechtigt, einseitig andere als vereinbarte Werkstoffe zu verwenden, sofern dies dem Käufer zumutbar ist und keine erhebliche Wertminderung darstellt.
- 14.3. Der Verkäufer übernimmt keine Gewähr für Zukaufteile und Fertigprodukte von anderen Unternehmen und Zulieferern.

15. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 15.1. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer der vorgenannten Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam, so ist diese unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

16. RICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT

- 16.1. Erfüllungsort für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Vertrag ist der Hauptsitz des Verkäufers.
- 16.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselklagen ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Hauptsitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 16.3. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.